



Hygienerichtlinie zum Veranstaltungsbetrieb im Paulinum – Aula und Universitätskirche St. Pauli

Ergänzung zum Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität Leipzig
Erstversion, V1
Gültig ab Veröffentlichung bis mindestens 01.05.2022

1. Grundsätzliche Zulässigkeit von Veranstaltungen im Paulinum

Veranstaltungen sind im Paulinum grundsätzlich möglich und können auf dem üblichen Weg mit dem Formular „Antrag auf Raumüberlassung Paulinum“ beim SG 43 angefragt werden.

Sämtliche Bestuhlungsvarianten können genutzt und zu 100% belegt werden.

Gottesdienste können gem. dem „Orientierungsplan für das kirchliche Leben unter Corona-Pandemie-Bedingungen“ der Landeskirche Sachsen durchgeführt werden.

2. Regelungen zu Hygiene und Infektionsschutz

Die gesetzlichen Vorschriften zur Hygiene und zum Infektionsschutz bei Veranstaltungen sind einzuhalten – insbesondere die Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19.

Die Verantwortung hierfür trägt der jeweilige Veranstalter.

Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder einer höherwertigeren Atemschutzmaske (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil auch während der Veranstaltung wird weiterhin dringend empfohlen!

Veranstalter können im Rahmen des ihnen gem. Hausordnung der UL übertragenen Hausrechts für ihre Veranstaltungen auch weitergehende Regelungen festlegen.

3. Catering

Bei der Verköstigung von Veranstaltungsteilnehmer:innen sind die Auflagen des Abschnitts II, Pkt. 1 der Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus Krankheit-2019 (COVID-19) einzuhalten.

Es wird empfohlen, auf Selbstbedienungsbuffets zu verzichten.

4. Sonstige Regelungen

Der Zugang zu Veranstaltungen in Aula bzw. im Altarbereich des Paulinums kann baulich nur über Verkehrsflächen der Universität Leipzig erfolgen. Auf diesen gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes oder einer höherwertigeren Atemschutzmaske. Die Veranstaltungsteilnehmer:innen sind hierauf im Vorfeld hinzuweisen.